



Rat der
Europäischen Union

116151/EU XXVII. GP
Eingelangt am 14/10/22

Brüssel, den 13. Oktober 2022
(OR. en)

13563/22
ADD 1

PECHE 398
DELECT 183

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	13. Oktober 2022
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	C(2022) 7280 final - ANNEX
Betr.:	ANHANG der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 hinsichtlich spezifischer technischer Maßnahmen zur Verringerung der Beifänge von Dorsch in der Ostsee [...]

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2022) 7280 final - ANNEX.

Anl.: C(2022) 7280 final - ANNEX



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.10.2022

C(2022) 7280 final

ANNEX

ANHANG

der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION
zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 hinsichtlich spezifischer technischer
Maßnahmen zur Verringerung der Beifänge von Dorsch in der Ostsee

[...]

ANHANG

In Anhang VIII Teil B der Verordnung (EU) 2019/1241 wird folgende Nummer 1.3 angefügt:

„1.3. Spezifische Maßnahmen für die Fischerei auf Grundfischarten bei Verbot der gezielten Fischerei auf Dorsch

1.3.1. Abweichend von Nummer 1.1 und vom ersten Eintrag in der Tabelle unter Nummer 1.2, ausgenommen Fußnote 1, gelten in den ICES-Unterdivisionen 22 bis 26 die folgenden spezifischen Maßnahmen, wenn in diesen Unterdivisionen die gezielte Fischerei auf Dorsch verboten ist, andere Fangtätigkeiten aber erlaubt sind:

1.3.1.1. In den ICES-Unterdivisionen 22 bis 26 verwenden Schiffe, die mit Grundschleppnetzen fischen,

i) eine Roofless-Selektionseinrichtung* in Kombination mit den Fanggerätespezifikationen gemäß Nummer 1.1, neue Fanggeräte, die von der Kommission genehmigt wurden und den Anforderungen des Artikels 15 Absatz 4 dieser Verordnung entsprechen, oder

ii) einen T90-Steert mit einer Mindestmaschenöffnung von mindestens 125 mm und mit Laschverstärkung durch Randleinen (modifizierter T90-Steert) in Kombination mit einer Roofless-Selektionseinrichtung oder

iii) einen Quadratmaschensteert aus zwei Netzblättern desselben Netzmaterials wie das Fluchtfenster des Bacoma-Steerts gemäß Nummer 1.1 und mit einer Mindestmaschenöffnung von mindestens 125 mm** in Kombination mit einer Roofless-Selektionseinrichtung.

Die technischen Spezifikationen für die genannten Selektionseinrichtungen sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2022/XXX festgelegt.

1.3.1.2. Zusätzlich zu den Fanggerätekonfigurationen gemäß Nummer 1.3.1.1 darf bei Grundschleppnetzen in den ICES-Unterdivisionen 24 bis 26 auch der modifizierte T90-Steert gemäß Nummer 1.3.1.1 Ziffer ii ohne die Roofless-Selektionseinrichtung verwendet werden.

1.3.2. Bei Verwendung von Fanggerätekonfigurationen gemäß Nummer 1.3.1 füllen die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Union eine gesonderte Seite im Fischereilogbuch in Papierform aus oder melden die Fänge im elektronischen Fischereilogbuch getrennt von den Fängen, die mit anderen Fanggerätekonfigurationen getätigt wurden; dabei geben sie an, welche Fanggerätekonfiguration verwendet wurde.

1.3.3. Jeder Flaggenmitgliedstaat übermittelt der Kommission jährlich bis zum 1. April die einschlägigen wissenschaftlichen Daten und Informationen, einschließlich der Dorschmengen in der Fischerei mit den unter Nummer 1.3.1 genannten Fanggerätekonfigurationen, aufgeschlüsselt nach Fanggebieten. Ab dem dritten Jahr der Anwendung dieser Maßnahmen bewertet der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) die Daten bis spätestens 1. August des betreffenden Jahres.

1.3.4. Ab dem dritten Jahr der Anwendung dieser Maßnahmen bewertet die Kommission jährlich, ob sich eine möglicherweise veränderte Längenstruktur der Dorschbestände darauf auswirkt, wie effizient die unter Nummer 1.3.1 genannten alternativen Fanggeräte bei der Verringerung der Beifänge sind.

* Bei dieser Einrichtung handelt es sich um eine Fluchtöffnung, die an der Oberseite eines Netzabschnitts mit vier Netzblättern (NEMOS) eines als Mindestnorm vorgegebenen Fanggeräts oder eines neuen Fanggeräts, das von der Kommission genehmigt wurde und den

Anforderungen des Artikels 15 Absatz 4 dieser Verordnung entspricht, angebracht wird, um Dorsch, bevor er in den Steert gelangt, eine Fluchtmöglichkeit zu bieten.

****** Diese Einrichtung besteht aus drei Teilen: einem Hauptnetzabschnitt aus Quadratmaschen und je einem Netzing vorne und hinten.“